

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 06.07.2020
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Riedböhringen, Mühlenstr., Flst. Nr. 342/1**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg - Riedböhringen Flst. Nr. 342/9, 342/8, 340, 341, 342/35, 342/32

Bürgermeisteramt



Unterschrift

Bauvorhaben:

Neubau einer Garage für Verkaufsmobil mit Lagerräumen, Carport und ausgebautem DG zu Wohnzwecken

Planverfasser:

Dipl. Ing. freie Architektin
Sabine Koch
Andreas-Müller-Weg 1
78112 St. Georgen

Anlage zum Bauantrag

Neubau einer Garage für Verkaufsmobil mit Lagerräumen, Carport und ausgebautem Dachgeschoss zu Wohnzwecken

Mühlenstraße 10 a, Blumberg-Riedböhringen, Flst. Nr. 342/1

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 31.03.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Aitental III“. Der Bebauungsplan sieht für das Baugrundstück eine Nutzung als MD vor. Weitere Festsetzungen trifft der Bebauungsplan für dieses Grundstück nicht.

Nachdem der Bebauungsplan „Aitental III“ für das Baugrundstück keine weiteren Festsetzungen trifft, betrachtet die Baurechtsbehörde die geplante Bebauung als Bebauung auf den nicht überbaubaren Flächen wofür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Aitental“ erforderlich ist.

Nachdem sich das geplante Bauvorhaben in die dort vorhandene Bebauung einfügt, kann aus der Sicht der Verwaltung die erforderliche Befreiung erteilt werden.